



Hinweise zu Übergangsregelung des § 66a PflBG

Sollten keine ausreichenden Angebote für Anpassungsmaßnahmen nach altem Recht (nur bis 31.12.2024 möglich) zur Verfügung stehen, um in einem angemessenen Zeitraum die Defizite auszugleichen, können auch für das neue Recht konzipierte, generalistische Anpassungsmaßnahmen zum Ausgleich für Feststellungsbescheide nach altem Recht akzeptiert werden.

Einen **Anpassungslehrgang** müssten Sie mit **640 Unterrichtseinheiten (Theorie)** und **1650 Stunden praktischen Einsätzen** absolvieren.

Die praktischen Einsätze müssten Sie in folgenden Einsatzbereichen absolvieren:

	Einsatzbereich	Auszugleichende Stunden
1	Stationäre Akutpflege	160
2	Stationäre Langzeitpflege	160
3	Ambulante Akut-/ Langzeitpflege	160
4	Einsatzbereich nach Wahl	1170

Im Rahmen einer Übergangs- und Erprobungsregelung können die Stundendefizite in den Einsatzbereichen stationäre Langzeitpflege und ambulante Langzeitpflege / ambulante Akutpflege miteinander verrechnet werden.

Der Anpassungslehrgang muss an den Kompetenzen der Pflegeausbildung orientiert sein, dem Teilnehmer die in § 5 Abs. 3 PflBG ausgewiesenen Verantwortungs- und Aufgabenbereiche näherbringen, die als Bezugspunkte für das Pflegehandeln elementaren Pflegesituation behandeln und entwicklungslogisch strukturiert aufgebaut sein.

Wenn Sie sich für die **Kenntnisprüfung** entscheiden, müssen Sie diese mit einer **Dauer von 240 Minuten (praktischer Teil)** absolvieren. Der praktische Teil umfasst zwei bis vier Pflegesituationen. Jede Pflegesituation umfasst mindestens 60 Minuten. Der **mündliche Teil** der Kenntnisprüfung umfasst **45-60 Minuten**.